

GESETZENTWURF

der Regierung des Saarlandes

betr.: Gesetz zur Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes
(SpielbG-Saar)

A. Problem und Ziel

Am 1. Juli 2021 ist der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) als Nachfolgeregelung des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) in Kraft getreten. Die Änderung der staatsvertraglichen Regelungen im Glücksspielbereich macht eine Anpassung des Saarländischen Spielbankengesetzes notwendig.

Darüber hinaus sind Änderungen im Bereich der Aufsicht über die saarländischen Spielbanken erforderlich. Auch anlässlich einer Prüfung der Spielbankaufsicht durch den Rechnungshof des Saarlandes hat sich herausgestellt, dass die bisherige Durchführung der Spielbankaufsicht verändert werden sollte. Bisher wurde lediglich im Finanzressort ein organisatorisch eigenständiger Aufsichtsdienst im Landesamt für Zentrale Dienste unterhalten, welcher steuerliche und ordnungsrechtliche Feststellungen traf. Trotz der Dominanz des ordnungsrechtlichen Kontrollbedarfs und der eigenen gesetzlichen Zuständigkeit hat das MIBS keinen eigenen Aufsichtsdienst unterhalten.

Für die Wahrnehmung der steuerrechtlichen Aufsicht ist jedoch weder die Einrichtung eines eigenständigen Aufsichtsdienstes noch die Kontrolle des gesamten Spielbetriebes der Spielbank erforderlich. Da diese Art der Kontrolle jedoch im Rahmen der ordnungsrechtlichen Glücksspielaufsicht angezeigt ist, ist nunmehr die Errichtung eines ordnungsrechtlichen Aufsichtsdienstes beabsichtigt.

B. Lösung

Durch punktuelle, nahezu ausschließlich redaktionelle Änderungen wird das Saarländische Spielbankgesetz an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Die Optimierung der Aufsicht über die Spielbank wird insbesondere durch eine Neuorganisation der ordnungsrechtlichen Aufsicht erreicht. Im Landesverwaltungsamt wird künftig ein neuer einheitlicher Aufsichtsdienst zur Kontrolle der Saarländischen Spielbanken eingerichtet. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Europa wird kein eigener Aufsichtsdienst im Landesamt für Zentrale Dienste mehr unterhalten. Es werden vielmehr künftig Feststellungen, die für die Besteuerung der Spielbanken von Bedeutung sind, durch den Aufsichtsdienst beim Landesverwaltungsamt an die steuerrechtliche Aufsicht gemeldet.

Für Zwecke der Ausübung der steuerrechtlichen Aufsicht nach § 12 Abs. 3 SpielbG-Saar wurde seitens des MFE ein eigenes Konzept erarbeitet. Das Konzept sieht eine Kontrolle der Einhaltung der abgabenrechtlichen Pflichten i. S. des § 17 SpielbG-Saar durch die Veranlagungsdienste des Finanzamts Saarbrücken Am Stadtgraben und die Außenprüfungsdienste des Finanzamts Saarbrücken Mainzer Straße vor.

Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes für die ordnungsrechtliche Aufsicht ist zweckmäßig, da dieses bereits die Aufsicht über die Sportwettvermittlungsstellen und die Spielhallen ausübt. Darüber hinaus wurde die Verortung der Aufsicht beim Landesverwaltungsamt ausdrücklich durch den Rechnungshof des Saarlandes im Rahmen der o. g. Prüfung empfohlen. Durch die Neuverortung der Aufsicht beim Landesverwaltungsamt ist schließlich wegen der im Geschäftsbereich des MIBS bestehenden Erfahrungen und ordnungsrechtlichen Kompetenzen auch eine qualitative Verbesserung des Aufsichtsdienstes zu erwarten.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Neuorganisation der Spielbankaufsicht und die Errichtung des ordnungsrechtlichen Aufsichtsdienstes beim Landesverwaltungsamt verursacht eine Verlagerung von Personal- und Sachkosten. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu berücksichtigen, dass durch die Abschaffung des Aufsichtsdienstes der Steueraufsicht diese Kosten dort eingespart werden.

Bedeutsam ist auch, dass das MFE dem MIBS zugesagt hat, die derzeit im Aufsichtsdienst des LZD eingesetzten Stellen abzugeben. Dabei handelt es sich um eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 9 sowie zwei Planstellen der Besoldungsgruppe A 7, wovon eine Planstelle erst jüngst im Zusammenhang mit dem aktuellen Haushalt hinzugekommen ist. Über diese Stellen hinaus gehen das MIBS

und das LaVA derzeit von einem zusätzlichen Stellenbedarf im gehobenen Dienst zur auskömmlichen Personalisierung des Aufsichtsdienstes im LaVA aus. Um diesen Bedarf zu decken, sollen in 2021 drei Zeitangestellte (1 x E 12, 2 x E 10) zunächst befristet bis Ende 2022 eingestellt werden, wodurch die Personalisierung um einhundert Prozent gegenüber dem Status quo aufwächst. Während das MIBS von einem höheren zusätzlichen Personalbedarf ausgeht, verweist das MFE auf die bereits erfolgte Aufpersonalisierung um eine Stelle, die bereits bestehende Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes für die Aufsicht über die Sportwettvermittlungsstellen und die Spielhallen sowie die Notwendigkeit des wirtschaftlichen Umgangs mit den äußerst knappen Haushaltsmitteln.

Die Finanzierung der zunächst bis Ende 2022 befristeten drei Zeitangestellten (1 x E 12, 2 x E 10) soll in 2021 und 2022 aus dem jahresdurchschnittlich anfallenden Gewinn der Saarland Spielbank GmbH und gegebenenfalls aus der Gewinnrücklage erfolgen. Sind diese Mittel nicht ausreichend, erfolgt die restliche Finanzierung aus Städtebaumitteln des Einzelplans 03. Nach zwei Jahren ist eine Evaluierung durchzuführen. Das MIBS beabsichtigt, für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2023 die bis zum Jahresende 2022 befristeten drei Stellen anzumelden. Aufgrund des vom MIBS gesehenen strukturellen personellen Mehrbedarfs ist für die Haushaltsplanaufstellung 2024 vom MIBS beabsichtigt, weitere zwei Stellen des gehobenen Dienstes zu beantragen, über die im Jahr 2023 nach der Evaluation zu entscheiden sein wird.

Bezüglich der anfallenden Sachkosten ist zu berücksichtigen, dass das LZD bereit ist, drei Rechner samt erforderlicher Software, leihweise zur Verfügung zu stellen.

E. Sonstige Kosten

Keine.

F. Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

Keine

G. Federführende Zuständigkeit

Ministerium für Inneres, Bauen und Sport

G e s e t z

zur Änderung des
Saarländischen Spielbankgesetzes (SpielbG-Saar)

Vom

Der Landtag wolle beschließen:

Artikel 1 **Änderung des Saarländischen Spielbankgesetzes**

Das Saarländische Spielbankgesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I, S. 674),

wird wie folgt geändert:

1. § 7 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland, Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV“ werden durch die Wörter „Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland, Glücksspielstaatsvertrag 2021 - GlüStV 2021“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 20 Absatz 2 Satz 1 GlüStV“ wird durch die Angabe „§ 8 Absatz 2 Satz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.

2. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 aufgehoben.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für das Verfahren zur Eintragung von Sperrern nach Absatz 1 gelten die §§ 8a und 8b GlüStV 2021.“
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
- d) Im neuen Absatz 4 Satz 3 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.
 - bb) Im neuen Satz 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

cc) Der neue Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verarbeitung der Daten durch das Spielbankunternehmen erfolgt zur Erfüllung der Anforderungen der §§ 8a und 8b GlüStV 2021, insbesondere zum Zweck der Bearbeitung von Anträgen auf Aufhebung von Spielersperren gemäß § 8b Absatz 1 GlüStV 2021, zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 8 Absatz 6 dieses Gesetzes sowie zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 6 GlüStV 2021.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Auskunftsrechte können auch gegenüber dem Spielbankunternehmen geltend gemacht werden. Dieses übermittelt die Anfragen der Betroffenen an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Absatz 1 Satz 1 GlüStV 2021 zuständige Stelle.“

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 4 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 4 werden die Wörter „der mit der Steueraufsicht betrauten Bediensteten“ durch die Wörter „der Finanzämter“ ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 werden die Wörter „mit der Steueraufsicht betraute Bedienstete“ durch das Wort „Finanzämter“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium“ durch das Wort „Landesverwaltungsamt“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Steueraufsicht“ durch die Wörter „steuerrechtliche Aufsicht“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) Das Wort „Steueraufsicht“ wird durch die Wörter „steuerrechtlichen Aufsicht“ ersetzt.
 - bbb) Nach dem Wort „Ministerium“ wird die Angabe „, dem Landesverwaltungsamt“ eingefügt.
6. In § 13 Absatz 1 Nummer 9 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
7. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Ordnungswidrig handelt“ werden durch die Angabe „Unbeschadet § 28a GlüStV 2021 handelt ordnungswidrig“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - cc) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
 - dd) Die Nummern 4 bis 10 werden die Nummern 2 bis 8.
 - ee) In der Neuen Nummer 2 wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 und 2 GlüStV“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 2 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - ff) In der neuen Nummer 3 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - gg) In der neuen Nummer 4 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - hh) In der neuen Nummer 5 wird nach der Angabe „GlüStV“ die Angabe „2021“ eingefügt.
 - ii) Die neue Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Angabe: „entgegen § 8 Absatz 2 GlüStV eine notwendige Sperre nicht rechtzeitig ausspricht oder“ wird gestrichen.
 - bbb) Die Angabe „§ 8 Absatz 5 GlüStV“ wird durch die Angabe „§ 8b Absatz 1 GlüStV 2021“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „für das Glücksspielwesen zuständige Ministerium“ durch das Wort „Landesverwaltungsamt“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g :

A. Allgemeines

Zu Artikel 1

Am 1. Juli 2021 ist der Staatsvertrag zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag 2021 – GlüStV 2021) als Nachfolgeregelung des bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) in Kraft getreten. Die Änderung der staatsvertraglichen Regelungen im Glücksspielbereich macht eine Anpassung des Saarländischen Spielbankengesetzes notwendig.

Darüber hinaus sind Änderungen im Bereich der Aufsicht über die saarländischen Spielbanken erforderlich. Auch anlässlich einer Prüfung der Spielbankaufsicht durch den Rechnungshof des Saarlandes hat sich herausgestellt, dass die bisherige Durchführung der Spielbankaufsicht verändert werden sollte. Bisher wurde lediglich im Finanzressort ein organisatorisch eigenständiger Aufsichtsdienst im Landesamt für Zentrale Dienste unterhalten, welcher steuerliche und ordnungsrechtliche Feststellungen traf. Trotz der Dominanz des ordnungsrechtlichen Kontrollbedarfs und der eigenen gesetzlichen Zuständigkeit hat das MIBS keinen eigenen Aufsichtsdienst unterhalten.

Für die Wahrnehmung der steuerrechtlichen Aufsicht ist jedoch weder die Einrichtung eines eigenständigen Aufsichtsdienstes noch die Kontrolle des gesamten Spielbetriebes der Spielbank erforderlich. Da diese Art der Kontrolle jedoch im Rahmen der ordnungsrechtlichen Glücksspielaufsicht angezeigt ist, ist nunmehr die Errichtung eines ordnungsrechtlichen Aufsichtsdienstes beabsichtigt.

Durch punktuelle, nahezu ausschließlich redaktionelle Änderungen wird das Saarländische Spielbankgesetz an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Die Optimierung der Aufsicht über die Spielbank wird insbesondere durch eine Neuorganisation der ordnungsrechtlichen Aufsicht erreicht. Im Landesverwaltungsamt wird künftig ein neuer einheitlicher Aufsichtsdienst zur Kontrolle der Saarländischen Spielbanken eingerichtet. Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Europa wird kein eigener Aufsichtsdienst im Landesamt für Zentrale Dienste mehr unterhalten. Es werden vielmehr künftig Feststellungen, die für die Besteuerung der Spielbanken von Bedeutung sind, durch den Aufsichtsdienst beim Landesverwaltungsamt an die steuerrechtliche Aufsicht gemeldet.

Für Zwecke der Ausübung der steuerrechtlichen Aufsicht nach § 12 Abs. 3 SpielbG-Saar wurde seitens des MFE ein eigenes Konzept erarbeitet. Das Konzept sieht eine Kontrolle der Einhaltung der abgabenrechtlichen Pflichten i. S. des § 17 SpielbG-Saar durch die Veranlagungsinneendienste des Finanzamts Saarbrücken Am Stadtgraben und die Außenprüfungsdienste des Finanzamts Saarbrücken Mainzer Straße vor.

Die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes für die ordnungsrechtliche Aufsicht ist zweckmäßig, da dieses bereits die Aufsicht über die Sportwettvermittlungsstellen und die Spielhallen ausübt. Darüber hinaus wurde die Verortung der Aufsicht beim Landesverwaltungsamt ausdrücklich durch den Rechnungshof des Saarlandes im Rahmen der o. g. Prüfung empfohlen. Durch die Neuverortung der Aufsicht beim Landesverwaltungsamt ist schließlich wegen der im Geschäftsbereich des MIBS bestehenden Erfahrungen und ordnungsrechtlichen Kompetenzen auch eine qualitative Verbesserung des Aufsichtsdienstes zu erwarten.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 7)

Die Gesetzesverweisungen werden an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Änderungen in § 8 sind erforderlich, da das Verfahren zur Eintragung von Spielersperren nach § 8 des Glücksspielstaatsvertrages 2021 nunmehr in den §§ 8a und 8b GlüStV 2021 geregelt ist. Weiterhin werden hierdurch die Gesetzesverweisungen an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Die Änderung im neuen Absatz 6 berücksichtigt den Umstand, dass nach dem GlüStV 2021 die Zuständigkeit für die Führung der Sperrdatei nicht mehr zentral dem Bundesland Hessen zugewiesen ist.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Durch die Änderungen in § 9 werden die Gesetzesverweisungen an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 11)

Im Geschäftsbereich des Ministeriums für Finanzen und Europa wird kein eigenständiger Aufsichtsdienst im Landesamt für Zentrale Dienste mehr unterhalten. Die steuerrechtliche Aufsicht wird durch die örtlich zuständigen Veranlagungsfinanzämter und die Außenprüfungsdienste ausgeübt.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Die Änderung in § 12 Absatz 1 bewirkt, dass die Zuständigkeit für die ordnungsrechtliche Spielbankaufsicht vom MIBS auf das LaVA übergeht. Sie ist erforderlich, damit das LaVA künftig in eigener Zuständigkeit mittels eines Aufsichtsdienstes die ordnungsrechtliche Spielbankaufsicht wahrnehmen kann.

Durch die Änderung des Begriffs „Steueraufsicht“ in „steuerrechtliche Aufsicht“ bleibt die Zuständigkeit im Ressortbereich des Ministeriums für Finanzen und Eu-

ropa unberührt. Der Begriff „Steueraufsicht“ ist in § 209 der Abgabenordnung legal definiert. Daneben ist er im Finanzamt Mainzer Straße im Bereich der Strafsachenstelle belegt. Die Umbenennung dient der Rechtsklarheit. Zuständig für die steuerrechtliche Aufsicht sind die Finanzämter.

Die weitere Änderung in Absatz 3 Satz 2 bewirkt als Folgeänderung, dass die Befreiung von der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses auch gegenüber der neuen ordnungsrechtlichen Aufsichtsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, gilt.

Zu Nummer 6 (§ 13)

Die Gesetzesverweisungen werden an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Zu Nummer 7 (§ 21)

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 normiert in § 28a Ordnungswidrigkeitstatbestände. Hinsichtlich dieser Regelung im Staatsvertrag ist die Vorschrift zu Ordnungswidrigkeiten im Saarländischen Spielbankgesetz anzupassen. Weiterhin werden die Gesetzesverweisungen an den Glücksspielstaatsvertrag 2021 angepasst.

Die Änderung in Absatz 4 ist eine Folgeänderung der Neuverortung der ordnungsrechtlichen Spielbankaufsicht beim Landesverwaltungsamt. Es wird klargestellt, dass das Landesverwaltungsamt als zuständige Aufsichtsbehörde auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständig ist.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten.